

mann als Vater des Kindes, das bis zum Ablauf des dreihundertundzweiten Tages nach Beendigung einer Ehe geboren wurde, es sei denn, daß die Mutter des Kindes zum Zeitpunkt seiner Geburt erneut verheiratet ist. In diesem Falle gilt der Ehemann dieser Ehe als Vater. Für den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch das Kind sind diese familienrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Da für die Klärung der Staatsbürgerschaft eines nicht in der Ehe geborenen Kindes auch der Vater in Betracht zu ziehen ist, kann die familienrechtlich geregelte Feststellung der Vaterschaft durch Anerkennung bzw. durch gerichtliche Entscheidung (§§ 54—57 FGB) für das Staatsbürgerschaftsrecht bedeutungsvoll sein. Das trifft zu, wenn die Mutter nicht Bürgerin der DDR ist. Die Anerkennung der Vaterschaft eines DDR-Bürgers oder deren Feststellung durch gerichtliche Entscheidung würden in diesem Falle die Staatsbürgerschaft der DDR eintreten lassen. Sie gilt als von Geburt an gegeben.

Soweit familienrechtliche Verhältnisse mit einem internationalen Aspekt im Staatsbürgerschaftsrecht beachtlich sind, müssen die Regelungen des Abschnittes III des Einführungsgesetzes zum Familiengesetzbuch (GBl. I 1966 S. 19) bzw. die zwischen der DDR und anderen Staaten abgeschlossenen Vereinbarungen berücksichtigt werden.

Die konsequente Anwendung des Abstammungsprinzips hat zur Folge, daß leicht Fälle der doppelten oder mehrfachen Staatsbürgerschaft entstehen. Um sie zu beseitigen oder zu verhindern, wird der Abschluß zweiseitiger Abkommen zwischen der DDR und interessierten anderen Staaten angestrebt.

Mit dem Staatsbürgerschaftsgesetz (§ 6 Abs. 1) wurde die Möglichkeit für den *Erwerb der Staatsbürgerschaft der DDR kraft Geburt auf dem Staatsgebiet* geschaffen. Sie wird nur dann wirksam, wenn weder Vater noch Mutter Bürger der DDR sind und das Kind nicht nach den Regeln der Rechtsordnung eines anderen Staates dessen Bürgerschaft erwirbt. Der Wohnsitz der Eltern oder der Mutter auf dem Gebiet der DDR ist keine Voraussetzung für den Erwerb. Auch ein Kind, das während eines nur gelegentlichen Aufenthaltes seiner Eltern bzw. seiner Mutter in der DDR geboren wurde, wird Staatsbürger der DDR, wenn es anderenfalls staatenlos wäre. Die Anwendung des Territorialprinzips in derartigen Fällen entspricht Vorschlägen zum Verhindern und Eindämmen von Staatenlosigkeit, die auf internationaler Ebene ausgearbeitet wurden.

Auch ein *Findelkind* erwirbt die Staatsbürgerschaft der DDR (§ 6 Abs. 2 Staatsbürgerschaftsgesetz). Es handelt sich dabei um ein Kind, über dessen Eltern nichts bekannt ist, so daß die Frage nach dem Erwerb der von den Eltern abgeleiteten Bürgerschaft irgendeines Staates überhaupt nicht gestellt werden kann. Bei Findelkindern gilt die DDR-Bürgerschaft bis zum positiven Nachweis des Besitzes einer anderen Staatsbürgerschaft.

Die *Eheschließung* kann im Recht der DDR keinen Grund für den Erwerb der Staatsbürgerschaft bilden. Da das Prinzip der Gleichberechtigung der Frau ihr Recht auf selbständige Staatsbürgerschaft einschließt, führt die Eheschließung einer Frau, die nicht Staatsbürger der DDR ist, mit einem DDR-Bürger nicht zum Erwerb der DDR-Bürgerschaft. Das gilt seit dem 7.10.1949, so daß die entgegenstehenden Normen des RuStAG keinen Eingang in das Recht der DDR gefunden haben.